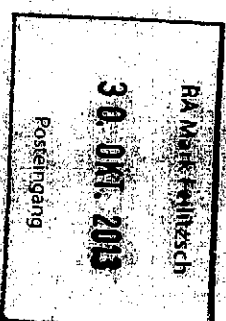


Landgericht Dresden

Zivilabteilung



Aktenzeichen: **3 S 112/13**
Amtsgericht Dresden 115 C 6250/12

Verkündet am: 29.10.2013

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Adlergasse 1a, 01067 Dresden, Gz.: P002-12

gegen

NPD Landesverband Sachsen, Geschwister-Scholl-Straße 4a, 01591 Riesa

vertreten durch d. Vorsitzenden

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingrid Knop, Fließstraße 7b, 06844 Dessau, Gz.: OZ077/12

wegen Unterlassung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Jur. Schmitt

Richterin am Landgericht Krenz

Richter am Landgericht Maier

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2013 am 29.10.2013

für Recht erkannt:



1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 18.1.2013 -115 C 6250/12- wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil und das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 18.1.2013 -115 C 6250/12- sind vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO i. V.m. § 313a ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Der Klägerin steht der von ihr geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Das Amtsgericht hat den Beklagten zu Recht verurteilt, es zukünftig zu unterlassen, bezüglich des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung zu Lasten der [REDACTED] am [REDACTED] 6.2005 unteramentlicher Nennung der Klägerin zu berichten.

Der streitgegenständliche Bericht über das Strafverfahren gegen die Klägerin vor dem Amtsgericht Dresden im Internetauftritt des Beklagten ist, das wurde auch im Beschluss des OLG Dresden vom 31.7.2012 so ausgeführt, im übrigen nicht zu beanstanden. Einzig und allein die namentliche Nennung der Klägerin begründet den Unterlassungsanspruch und bildet den Streitgegenstand dieses Verfahrens.

1. Einer identifizierenden Berichterstattung im Rahmen eines Strafverfahrens sind Grenzen gesetzt.

- a) Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel auch ohne Namensnennung entsprochen (Frankfurt NJW-RR 1990, 989 [990]; Bornkamm NSTZ 1983, 102 [106]), weshalb eine identifizierende Berichterstattung grundsätzlich nur bei Fällen schwerer Kriminalität und bei Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren, in Betracht kommt (Braunschweig NJW 1975, 651 [652]; Brandenburg NJW-RR 2003, 919 [920]; München NJW-RR 2002, 404; Müller NJW 2007, 1617 [1618]; LG Hamburg AP 2010, 185, 186). Allerdings ist zu beachten, dass die Gefahr einer Stigmatisierung (BVerfG NJW 2009, 350 [352]-Holzklotz) des nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten gerade bei solchen Taten sehr hoch ist. Ob und inwieweit die Namensnennung oder eine sonstige Identifizierung des Täters zulässig ist, kann jedoch stets nur durch Interessenabwägung im Einzelfall entschieden werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters darstellt, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und er in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird (BVerfG 35, 202 - Lebach; NJW 1993, 1463). Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere zu beachten: die Schwere und die Art der Tat (LG Berlin AP 1999, 524 - Schweres Sexualdelikt; KG AP 2006, 561 - WM-Hooligan; BGH 143, 199 - Schleimerschmarotzerpack; nach BVerfG NJW 2010, 1195 [1197] - Hanfpflanze sowie NJW 2009, 350 [352]) sowie die Stellung und Person des Täters.
- b) Beide Voraussetzungen, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, haben für eine identifizierende Berichterstattung in diesem Fall nicht vorgelegen.

Die Klägerin wurde erstinstanzlich wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Diese Verurteilung ist nicht der Schwerekriminalität zuzuordnen. Auch die Person der Klägerin rechtfertigt nicht deren namentliche Nennung. Denn nach dem Ergebnis der Anhörung des Klägervertreters steht für die Kammer fest, dass es sich bei der Klägerin nicht um einen führenden Kopf

in der sog. Antifa-Szene gehandelt hat, sondern Sie mehr den Mitäufnern zuzuordnen ist. Dar-
aus folgt, dass ihre namentliche Nennung im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kein öffent-
liches Interesse begründen konnte. Den Darlegungen des Klägervertreters zu der Bedeu-
tung der Klägerin in der sog. Antifa-Szene hat der Beklagtenvertreter nicht substantiiert wider-
sprochen. Er hat hierzu auch keinen, dem entgegen stehenden Sachvortrag gehalten, sodass
die Kammer die Darlegungen des Klägervertreters ihrer Beurteilung zu Grunde legen konnte
(§ 138 Abs. 3 ZPO).

Damit ist, im Einklang mit dem Beschluss des OLG Dresden vom 31.7.2012 und der ange-
fochtenen Entscheidung davon auszugehen, dass die namentliche Nennung der Klägerin in
dem streitgegenständlichen Bericht unzulässig war.

2. Es ist auch von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

a) Der Anspruch auf Unterlassung nach der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeits-
rechts besteht nur dann, wenn eine Wiederholungsgefahr und damit die Besorgnis weiterer
Beeinträchtigungen vorliegt (BGH NJW 2005, 594 [595]; GRUR 1992, 318 [319] - Jubiläums-
verkauf; NJW 1994, 2096 - Versicherungsvermittlung im öffentlichen Dienst; NJW 1987, 3251
[3253]). Es muss also eine erneute Rechtsverletzung künftig zu erwarten sein (BGH NJW
2005, 594 [595]; LG Essen ZUM-RD 2006, 183 [184]). Der Betroffene muss jedoch lediglich
substantiiert darlegen, wann, wie, in welcher Art und Weise und mit welchen Mitteln rechtswid-
rig in seine Rechtsgüter eingegriffen wurde. Die konkrete Gefahr einer künftigen, das Persön-
lichkeitsrecht des Betroffenen verletzenden Tathandlung wird vermutet, wenn ein rechtswidri-
ger Eingriff in stattgefunden hat (Karlsruhe NJW 2006, 617 [618] - Bunte; BGH GRUR 1994,
913 [915] - Namensliste; NJW 1994, 1281 [1282] - Jahresabschluss; NJW 1986, 2503 [2505];
NJW 1954, 1682 - Constanze II; München ZUM 2003, 870 - Esra). Nur dann besteht eine tat-
sächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr (BGH NJW 1987, 2225
[2227]; NJW 1986, 2503; NJW 1986, 2503 [2504f]; BVerfG NJW 1969, 227 [228]; NJW 1999,
3326 [3328]).

An die Widerlegung der Vermutung werden hohe Anforderungen gestellt (BGH GRUR 1964,
33 [35] - Bodenbeläge; NJW 1994, 1281 [1282] - Jahresabschluss; nach BGH NJW 1954,
1682 - Constanze II) Es reicht das Versprechen, die beanstandete Handlung in Zukunft zu un-
terlassen, nicht aus. Nicht ausreichend ist ebenfalls, dass tatsächliche Entwicklungen - wie im
vorliegenden Fall durch den Freispruch der Klägerin - einen neuen Eingriff unwahrscheinlich
machen (BGH GRUR 1994, 913 [915] - Namensliste; München ZUM 2003, 870 [871] - Esra).

Die Vermutung kann in der Regel nur dadurch ausgeräumt werden, dass der Unterlassungsanspruch anerkannt, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung unterzeichnet wird (München ZUM 2003, 870 [871] - Esra; BGH NJW 1994, 1281 [1284]; BGH NJW 2009, 2823 [2824] - Verletzungsform), oder der Störer durch sein Verhalten die Wiederholungsfahr ausgeräumt hat (BGH NJW 1994, 1281 [1283] - Jahresabschluss; Köln AfP 1989, 764; durch freiwillige Veröffentlichung einer Richtigstellung; Köln AfP 1993, 744; durch erneute Richterstattung, aus der hervorgeht, dass sich die Behauptungen als falsch erwiesen haben), oder der Eingriff durch eine einmalige Sondersituation veranlasst war (BGH NJW 1994, 1281 - Heberger Bau).

b) Eine zur Wiederlegung der Wiederholungsgefahr geeignete strafbewehrte Unterlassungserklärung hat der Beklagte nicht abgegeben. Durch den Freispruch der Klägerin in dem gegen sie gerichteten Strafverfahren ist auch nicht, worauf es ankommt, die Wiederholung der natürlichen Nennung der Klägerin im Zusammenhang mit dem Strafverfahren ausgeräumt worden (so auch OLG Dresden im Beschluss vom 31.7.2013Bl. 25 R d.A.). Gleiches gilt für die Löschung des Artikels im Internetauftritt und der Zeitablauf. Beides widerlegt die Vermutung, die für eine Wiederholungsgefahr spricht, nicht in ausreichender Weise.

Auch in dieser Hinsicht erweist sich die angefochtene Entscheidung, in der die Wiederholungsgefahr bejaht wurde, als richtig.

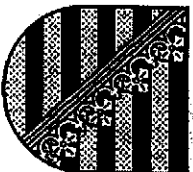
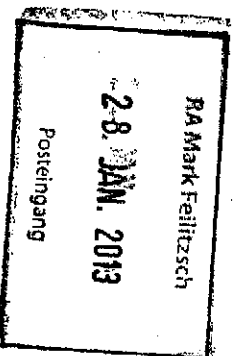
3. Die Berufung ist daher unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Dr. jur. Schmitt	Krenz	Maler
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht
Landgericht		

Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 115 C 6250/12

Verkündet am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Adlergasse 1a, 01067 Dresden, Gz.: P002-12.

gegen

NPD Landesverband Sachsen, Geschwister-Scholl-Straße 4a, 01591 Riesa
v.d.d. Vorsitzenden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingmar Kноп, Fließstraße 7b, 06844 Dessau, Gz.: 0Z077/12

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richter am Amtsgericht Demmer

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 04.01.2013 eingereicht werden konnten, am 18.01.2013

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es zukünftig zu unterlassen über die Klägerin bezüglich des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung zu Lasten der Elli Dobberstein am 26.6.2005 unter namentlicher Nennung der Klägerin zu berichten.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Unterlassung von dem Beklagten.

Die Klägerin wurde am 3.3.2006 in erster Instanz vom Amtsgericht Dresden wegen Körperverletzung bestraft zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Der Beklagte stellte am 30.3.2006 einen Bericht über das Strafverfahren vor dem Amtsgericht ins Internet unter der url: www.npdsachsen.de/index.php?s=28&id=117. (Anlage K4) Am 2.2.2010 wurde die Klägerin in der Berufungsinstanz durch das Landgericht Dresden freigesprochen. Mit Schreiben vom 5.4.2012 des Klägerverteters forderte die Klägerin den Beklagten auf, die streitgegenständliche Veröffentlichung zu löschen, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, 5.000,00 Euro Schmerzensgeld zu zahlen und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin zu zahlen. Der Beklagte entfernte die Veröffentlichung am 11.4.2012. Mit Schreiben vom 11.4.2012 teilte der Beklagtenvertreter mit, dass die Löschung ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolge. Schadenersatz und Kostentragung wurden abgelehnt.

Die Klägerin beantragte beim Landgericht Dresden mit Schreiben vom 2.5.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des Klägerverteters für die Anträge: „1. den Beklagten zu verurteilen, es zukünftig zu unterlasse, die Klägerin als Gewaltverbrecherin zu bezeichnen, oder in sonstiger Art und Weise den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe Straf-

begangen oder sei dieser überführt, sowie über das Strafverfahren gegen die Klägerin zügig des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung zu Lasten [REDACTED] am

6.2005 unter namentlicher Nennung der Klägerin zu berichten. 2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Schmerzensgeld in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe zu bezahlen." Mit Beschluss vom 20.6.2012 lehnte das Landgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Auf die Beschwerde der Klägerin hob das Oberlandesgericht die Entscheidung des Landgerichts teilweise auf und Bewilligte Prozesskostenhilfe für den Unterlassungsanspruch. Mit Beschluss vom 19.9.2012 erklärte sich das Landgericht Dresden angesichts des Streitwertes von 5.000,00 Euro für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Amtsgericht Dresden.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei durch die Veröffentlichung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt und ihr stehe daher ein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zu. Die Wiederholungsgefahr sei gegeben und auch durch die Löschung nicht beseitigt, zumal der Beklagte sich weigerte, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu unterschreiben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagte zu verurteilen, es zukünftig zu unterlassen über die Klägerin bezüglich des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung zu Lasten der [REDACTED] am 6.2005 unter namentlicher Nennung der Klägerin zu berichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, mit der Löschung auf Anforderung nach dem rechtskräftigen Freispruch habe er seinen Pflichten Genüge getan. Ein weitergehender Anspruch bestehe nicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch wie tenoriert gemäß den §§ 1004, 823 BGB iVm Art. 2 GG zu.

Die Klägerin ist durch die namentliche Nennung in der Veröffentlichung der Beklagten in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Insbesondere dadurch, dass die namentliche Nennung erfolgte und nach rechtskräftigem Freispruch die Veröffentlichung nicht gelöscht wurde. Der Beklagte ist durch das Presserecht nicht geschützt. Das Amtsgericht schließt sich insoweit den Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts Dresden aus der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an.

Das Recht der Presse, über Gerichtsverfahren zu berichten, schließt nicht notwendig das Recht mit ein, den Angeklagten identifizierbar zu machen (vgl. Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bilderichterstattung, 5. Aufl., Rn. 10.190; OLG München NJW-RR 2003, 111). Grundsätzlich kommt dies nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren (BGH aAO). Auch das Bundesverfassungsgericht hat zur Zulässigkeit der Namensnennung bei Berichterstattung über Strafverfahren Klage stellt, dass die Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des Täters keineswegs immer zulässig ist und dies insbesondere in Fällen der kleinen Kriminalität nicht der Fall sein wird. Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird insoweit zumeist das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen. Dies gilt im Grundsatz aber auch bis zum Eintritt der Rechtskraft; auch hier muss abgewogen werden, ob das Informationsinteresse das Recht des Angeklagten auf Schutz seiner Persönlichkeit und Wahrung seiner Ehre so überwiegt, dass eine Berichterstattung in identifizierbarer Weise zulässig ist. Allerdings kann ein an sich geringeres Interesse der Öffentlichkeit über leichte Verfehlungen im Einzelfall durch Besonderheiten etwa in der Person des Täters oder des Tathergangs aufgewogen werden. Eine individualisierende Berichterstattung über den Angeklagten eines Strafverfahrens kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Angeklagte kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. 6. 2009, Az. 1 BvR 1107/09 –juris).

egend liegt keine dieser Voraussetzungen vor. Das der Klägerin im Strafverfahren zur Last gelegte Vergehen der gefährlichen Körperverletzung stellt keinen Fall schwerer Kriminalität im Sinne der o.a. Rechtsprechung dar, sondern ist von der Strafandrohung her (§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) lediglich dem Bereich mittlerer Kriminalität zuzuordnen. Eine Berichtserstattung in identifizierbarer Weise wäre damit unter dem Gesichtspunkt der Schwere des erhobenen Vorwurfs nicht zu rechtfertigen. Auch Umstände, aufgrund derer die mutmaßlichen Straftaten die Öffentlichkeit besonders berühren würden, sind nicht ersichtlich. Auch wenn die Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der sog. autonomen Szene und Mitgliedern rechtsextremer Organisationen regelmäßig für Schlagzeilen sorgen, handelte es sich bei dem der Verurteilung der Klägerin zugrunde liegenden Vorkommnis ausweislich des Tatbestands des Berufungsurteils nicht um einen größeren Vorfall, der zu einer Störung der öffentlichen Ordnung geführt und den Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklicht hätte. Von dem vom Landgericht vernommenen Zeugen wurde die Auseinandersetzung vielmehr als Tumult und kleinere Schlägerei beschrieben, eine größere Resonanz in der Presse hat sie nicht gefunden. Auch unter diesem Gesichtspunkt war es mithin nicht gerechtfertigt, die Antragstellerin namentlich zu erwähnen. Es tritt hinzu, dass aufgrund der bekanntermaßen erbittert geführten Auseinandersetzungen mit der namentlichen Erwähnung auf der Seite www.npd-sachsen.de für die Klägerin die begründete Besorgnis von Vergeltungsaktionen seitens gewaltbereiter Neonazis bestand, was der Antragsgegner in seiner Abwägung hätte miteinbeziehen müssen, zumal der Artikel nicht in einem sachlich-ruhigen Ton gehalten ist, sondern durch die Bezeichnung der Klägerin als "Gewaltverbrecherin" die Gefahr einer Aufstachelung in einschlägigen Leserkreisen begründete. Schließlich ist die Klägerin auch keine Amts- oder Hoheitsträgerin, bei denen allein aufgrund ihrer Stellung ein besonderes öffentliches Interesse an der Berichterstattung über im Amt begangene Straftaten bestünde.

Es fehlt auch nicht an einer Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr. Grundsätzlich indiziert eine verbreitete Behauptung die Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (BGH NJW 1998, 1391; vgl. Soehring aO, Rn 30.7). An die Widerlegung dieser Vermutung sind strenge Anforderungen zu stellen. Regelmäßig kann diese nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 1997, 379); nur in Ausnahmefällen können andere Umstände die für eine Wiederholungsgefahr streitenden Umstände entkräften (vgl. hierzu Paschke/Berlitz/Meyer Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. Kap. 42 Rn 17 mWN.). Ob auch die nach der streitgegenständlichen Berichterstattung erfolgte rechtskräftige Verurteilung oder ein rechtskräftiger Freispruch des Betroffenen die Wiederholungsgefahr entfallen lassen, wird unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird dies in der obergerichtlichen Rechtspre-

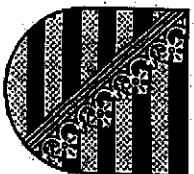
chung mit der Begründung angenommen, ein Urteil, das die streitgegenständlichen Vor-
betreffe, stelle eine Zäsur dar, die eine neue Prüfung der Wahrscheinlichkeit für eine Wieder-
holung erfordere (vgl. OLG Köln APF 2011, 201; OLG München aaO). Auch sei ein nach Er-
lass des Urteils ergangener Freispruch geeignet, das Verständnis der Rezipienten von den
mitgeteilten Tatvorwürfen zu beeinflussen, weil das "Interpretationsvolumen eines Textes
nicht statisch" sei, sondern von dem seinerseits Entwicklungen unterliegenden Verständnis
des angesprochenen Verkehrs abhänge (OLG Köln aaO.). Für eine Verdachtsberichterstat-
tung, die –wie hier –nicht wegen der mitgeteilten Umstände, sondern ausschließlich im Hin-
blick auf die namentliche Erwähnung des Betroffenen unzulässig ist, gilt dies jedoch nicht in
gleicher Weise. Erst recht gilt dies, wenn –wie hier –der Leser über den nach der streitgegen-
ständlichen Berichterstattung erfolgten Freispruch in der Berufungsinstanz im Unklaren ge-
lassen wird. Hier tritt hinzu, dass trotz des erfolgten Freispruches der Klägerin in der Beru-
fungsinstanz die überholte Berichterstattung bis zu der Aufforderung durch die Klägerin auch
nicht von der Homepage des Beklagten entfernt wurde. Weigert sich in einem solchen Fall
der Störer, den Unterlassungsanspruch auf eine entsprechende Aufforderung unwiderruflich
und unter Anerkennung einer angemessenen Vertragsstrafe anzuerkennen, kann auch bei
längerem Zeitablauf zumindest im Rahmen der nur summarischen Prüfung im Prozessko-
stenhilfeverfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in
der Zukunft eine weitere namentliche Berichterstattung über den Betroffenen und dessen na-
mentliche Nennung unterbleiben (so auch Wenzel, aaO. Kap 12 Rn 17). Die Klägerin müsste
es insbesondere auch nicht hinnehmen, im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über
den Fortgang des Prozesses erneut namhaft gemacht zu werden, auch wenn dabei auf den
Freispruch in der Berufungsinstanz hingewiesen würde (vgl. LG Köln ZUM 2012, 169ff. J).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Demmer
Richter am Amtsgericht



Ausfertigung



**Oberlandesgericht
Dresden**
RA Mark Feilitzsch

02. AUG. 2012

Zwischenabteilung
Posteingang

Aktenzeichen: **4 W 726/12**

Landgericht Dresden 3 O 1026/12

BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Adlergasse 1a, 01067 Dresden, Gz.: P002-12

gegen

NPD Landesverband Sachsen, Geschwister-Scholl-Straße 4a, 01591 Riesa

- Antragsgegnerin und Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingnar Knopp, Fließstraße 7b, 06844 Dessau

wegen Forderung

hier: PKH-Beschwerde

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richter am Oberlandesgericht Schlüter als Einzelrichter

am 31.07.2012

beschlossen:

I. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 20.6.2012 abgeändert und der Antragstellerin ratenlose Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Feilitzsch, Dresden, für folgenden Klageantrag bewilligt:

**Die Beklagte wird verurteilt es zukünftig zu unterlassen, über das S
verfahren gegen die Klägerin bezüglich des Tatvorwurfs der gefährlich
Körperverletzung zu Lasten [REDACTED] am [REDACTED].6.2005 unter der m
mentlichen Nennung der Klägerin zu berichten.**

II. Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Beschwerdegebühr wird auf die Hälfte ermäßigt.

GRÜNDE:

I.

Die Antragstellerin (ASt.) nimmt die Antragsgegnerin (Ag), die die Homepage www.npd-sachsen.de betreibt, auf Unterlassung in Anspruch, sie – wie in einem Artikel vom 30.3.2006 über ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Dresden geschehen – als „Gewaltverbrecherin“ zu bezeichnen und im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung der Zeugin Eilij Dobberstein in der Zukunft über sie namentlich zu berichten. Das Landgericht hat es abgelehnt, ihr für eine beabsichtigte Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil es sich um eine zulässige Verdachtsberichterstattung gehandelt habe und die Bezeichnung der ASt. als Gewaltverbrecherin noch keine Schmähkritik darstelle. Die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss hat die ASt. unmittelbar beim Oberlandesgericht eingelegt, ein Abhilfeverfahren hat nicht stattgefunden.

II.

Die sofortige Beschwerde der bedürftigen ASt. ist zulässig, in der Sache jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden. Zwar ist das Abhilfeverfahren noch nicht durchgeführt worden. Eine Rückgabe der Akten an das Landgericht zur Nachholung der Entscheidung ist aber nicht erforderlich i.S. einer Verfahrensvoraussetzung für die Entscheidung des Senats (OLG Naumburg GRUR-RR 2010, 402; vgl. Zöller-Hell-ler ZPO, 29. Aufl. 2010, § 572 Rn. 4). Im vorliegenden Fall ist eine Abhilfe nicht zu erwarten, so dass dem Zweck der Prozessökonomie ausnahmsweise besser durch eine unmittelbare Entscheidung des Beschwerdegerichts Rechnung getragen wird.

Die Klage hat lediglich insoweit hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 ZPO, als die ASt. hiernit Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung über das gegen sie im Jahr 2006 geführte Strafverfahren aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB hat (1.). Ansprüche auf Geldentschädigung hat die ASt. hingegen nicht. Auch durfte sie die Antragsgegnerin (Ag.) im Kontext der Berichterstattung als „Gewaltverbrecherin“ bezeichnen (2. und 3.).

1. Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landgericht auf der Grundlage der von ihm zitierten Rechtsprechung namentlich des Bundesgerichtshofes (BGHZ 143, 199) ausgeführt, dass eine Verdachtsberichterstattung über das vor dem Amtsgericht Dresden gegen die ASt. geführte Strafverfahren grundsätzlich zulässig war. Damit ist aber die Frage, ob dies auch unter namentlicher Nennung der ASt. hätte geschehen dürfen, noch nicht geklärt. Das Recht der Presse, über Gerichtsverfahren zu berichten, schließt nicht notwendig das Recht mit ein, den Angeklagten identifizierbar zu machen (vgl. Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rn. 10.190; OLG München NJW-RR 2003, 111). Grundsätzlich kommt dies nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren (BGH aaO). Auch das Bundesverfassungsgericht hat zur Zulässigkeit der Namensnennung bei Berichterstattung über Strafverfahren klargestellt, dass die Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des Täters keineswegs immer zulässig ist und dies insbesondere in Fällen der kleinen Kriminalität nicht der Fall sein wird. Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird insoweit zumeist das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen. Dies gilt im Grundsatz aber auch bis zum Eintritt der Rechtskraft; auch hier muss abgewogen werden, ob das Informationsinteresse das Recht des Angeklagten auf Schutz seiner Persönlichkeit und Wahrung seiner Ehre so überwiegt, dass eine Berichterstattung in identifizierbarer Weise zulässig ist. Allerdings kann ein an sich geringeres Interesse der Öffentlichkeit über leichte Verfehlungen im Einzelfall durch Besonderheiten etwa in der Person des Täters oder des Tathergangs aufgewogen werden. Eine individualisierende Berichterstattung über den Angeklagten eines Strafverfahrens kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Angeklagte kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervor gehobenen Verant-

wortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in besonderer Weise im Umfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf I zunehmen hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. 6. 2009, Az. 1 BvR 1107/09 – ju ris).

Vorliegend liegt keine dieser Voraussetzungen vor. Das der Ast. im Strafverfahren zur Last gelegte Vergehen der gefährlichen Körperverletzung stellt keinen Fall schwerer Kriminalität im Sinne der o.a. Rechtsprechung dar, sondern ist von der Strafrohung her (§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) lediglich dem Bereich mittlerer Kriminalität zuzuordnen. Eine Berichterstattung in identifizierbarer Weise wäre damit unter dem Gesichtspunkt der Schwere des erhobenen Vorwurfs nicht zu rechtfertigen. Auch Umstände, aufgrund derer die mutmaßlichen Straftaten die Öffentlichkeit besonders berühren würden, sind nicht ersichtlich. Auch wenn die Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der sog. autonomen Szene und Mitgliedern rechtsextremer Organisationen regelmäßig für Schlagzeilen sorgen, handelte es sich bei dem der Verurteilung der Ast. zugrunde liegenden Vorkommnis ausweislich des Tatbestands des Berufungsurteils nicht um einen größeren Vorfall, der zu einer Störung der öffentlichen Ordnung geführt und den Tatbestand des Landfriedensbruches verwirklicht hätte. Von den vom Landgericht vernommenen Zeugen wurde die Auseinandersetzung vielmehr als Tumult und kleinere Schlägerei beschrieben, eine größere Resonanz in der Presse hat sie nicht gefunden. Auch unter diesem Gesichtspunkt war es mithin nicht gerechtfertigt, die Antragstellerin namentlich zu erwähnen. Es tritt hinzu, dass aufgrund der bekanntermaßen erbittert geführten Auseinandersetzungen mit der namentlichen Erwähnung auf der Seite www.npd-sachsen.de für die Ast. die begründete Besorgnis von Vergeltungsaktionen seitens gewaltbereiter Neonazis bestand, was die Ag. in ihre Abwägung hätte miteinbeziehen müssen, zumal der Artikel nicht in einem sachlich-ruhigen Ton gehalten ist, sondern durch die Bezeichnung der Ast. als „Gewaltverbrecherin“ die Gefahr einer Aufstachelung in einschlägigen Leserkreisen begründete. Schließlich ist die Antragstellerin auch keine Amts- oder Hoheitsträgerin, bei denen allein aufgrund ihrer Stellung ein besonderes öffentliches Interesse an der Berichterstattung über im Amt begangene Straftaten bestünde.

Es fehlt auch nicht an einer Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr. Grund-

sätzlich indiziert eine verbreitete Behauptung die Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (BGH NJW 1998, 1391; vgl. Soehring aO, Rn 30.7). An die Widerlegung dieser Vermutung sind strenge Anforderungen zu stellen. Regelmäßig kann diese nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 1997, 379); nur in Ausnahmefällen können andere Umstände die für eine Wiederholungsgefahr streitenden Umstände entkräften (vgl. hierzu Paschke/Berlit/Meyer Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. Kap. 42 Rn 17 mwN.). Ob auch die nach der streitgegenständlichen Berichterstattung erfolgte rechtskräftige Verurteilung oder ein rechtskräftiger Freispruch des Betroffenen die Wiederholungsgefahr entfallen lassen, wird unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird dies in der obergerichtlichen Rechtsprechung mit der Begründung angenommen, ein Urteil, das die streitgegenständlichen Vorwürfe betreffe, stelle eine Zäsur dar, die eine neue Prüfung der Wahrscheinlichkeit für eine Wiederholung erfordere (vgl. OLG Köln AfP 2011, 201; OLG München aAO). Auch sei ein nach Erlass des Urteils ergangener Freispruch geeignet, das Verständnis der Rezipienten von den mitgeteilten Tatvorwürfen zu beeinflussen, weil das „Interpretationsvolumen eines Textes nicht statisch“ sei, sondern von dem seinerseits Entwicklungsgen unterliegenden Verständnis des angesprochenen Verkehrs abhänge (OLG Köln aAO.). Für eine Verdachtsberichterstattung, die – wie hier – nicht wegen der mitgeteilten Umstände, sondern ausschließlich im Hinblick auf die namentliche Erwähnung des Betroffenen unzulässig ist, gilt dies jedoch nicht in gleicher Weise. Erst recht gilt dies, wenn – wie hier – der Leser über den nach der streitgegenständlichen Berichterstattung erfolgten Freispruch in der Berufungsinstanz im Unklaren gelassen wird. Hier tritt hinzu, dass trotz des erfolgten Freispruches der Ast. in der Berufungsinstanz die überholte Berichterstattung bis zu der Aufforderung durch die Ast. auch nicht von der Homepage der Ag. entfernt wurde. Weigert sich in einem solchen Fall der Störer, den Unterlassungsanspruch auf eine entsprechende Aufforderung unwiderrüflich und unter Anerkennung einer angemessenen Vertragsstrafe anzuerkennen, kann auch bei längerem Zeitablauf zumindest im Rahmen der nur summarischen Prüfung im Prozesskostenhilfeverfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in der Zukunft eine weitere namentliche Berichterstattung über den Betroffenen und dessen namentliche Nennung unterbleiben (so auch Wenzel, aAO. Kap 12 Rn 17).

Die Ast. müsste es insbesondere auch nicht hinnehmen, im Zusammenhänge einer Berichterstattung über den Fortgang des Prozesses erneut namhaft gemacht zu werden, auch wenn dabei auf den Freispruch in der Berufungsinstanz hingewiesen würde (vgl. LG Köln ZUM 2012, 169ft.)).

2. Demgegenüber hat es das Landgericht zu Recht abgelehnt, der Ast. Prozesskostenhilfe insoweit zu bewilligen, als sie in dem streitgegenständlichen Artikel als „Gewaltverbrecherin“ bezeichnet wird. Nach allgemeiner Auffassung sind an die Bewertung einer Äußerung als Schmähkritik strenge Maßstäbe anzulegen, weil andernfalls eine umstrittene Äußerung ohne Abwägung dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen und diese damit in unzulässiger Weise verkürzt würde (st. Rspr. vgl. nur BGH VersR 2009, 555 m.w.N.). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, nimmt die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähung an (BGH aaO.; VersR 2007, 249; VersR 2008, 357). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Da in dem streitgegenständlichen Artikel die in der Anklageschrift genannten Vorwürfe wiedergegeben wurden, ist für den Durchschnittleser des Internetauftritts der Ag. vielmehr ein deutlicher Sachbezug gegeben, gegenüber dem die Herabwürdigung der Person der Ast. auch im Kontext des Gesamtartikels in den Hintergrund tritt. Zum anderen fehlt es infolge des rechtskräftigen Freispruches insofern an einer Wiederholungsgefahr. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ag. trotz des ihr bekannten Berufungsurteils des LG Dresden die Ag. erneut als Gewaltverbrecherin bezeichnen wird.

3. Auch für den geltend gemachten Anspruch auf eine Geldentschädigung fehlt es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 ZPO. Nicht jede rechtswidrige Berichterstattung löst einen Entschädigungsanspruch aus. Das ist nur der Fall, wenn die Verletzung aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls als schwer anzusehen ist, wobei, insbesondere die Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, die Nachteiligkeit der Rufschädigung, der Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns zu berücksichtigen sind. Eine solche Eingriffstiefe ist vorliegend weder vorgetragen noch aus den

Umständen ersichtlich. Die Rechtswidrigkeit folgt hier allein daraus, dass die Ag. die Ast. in dem Artikel namhaft gemacht hat, wohingegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe in der Sache zutreffend dargestellt wurden und die Ast. die Bezeichnung als Gewaltverbrecherin im Rahmen der Verdachtsberichterstattung hinnehmen muss. Die erstinstanzlich erfolgte Verurteilung spricht zudem dafür, dass diese Vorwürfe nicht völlig aus der Luft gegriffen waren, auch wenn die Aussagen der vor dem Berufungsgericht vernommenen Zeugen für eine Verurteilung letztlich nicht ausreichten. Konkrete wirtschaftliche Einbußen durch die Auffindbarkeit des streitgegenständlichen Artikels hat die Ast. nicht behauptet. Es erscheint im Rahmen der summarischen Prüfung im Prozesskostenhilfeverfahren auch wenig wahrscheinlich, dass Auftraggeber außerhalb des rechtsextremen Spektrums sich durch einen Artikel auf der Homepage der Ag. von einer Auftragserteilung an die Ast. abhalten ließen; von Unternehmen aus diesem Spektrum dürfte die Ast. demgegenüber ohnehin keine Aufträge zu erwarten haben. Nachdem der Artikel sechs Jahre auf der Homepage der Ag. zu finden war, ohne dass es zu den in der Antragsschrift befürchteten Angriffen gegen die Ast. gekommen ist, und der streitgegenständliche Bericht zwischenzeitlich gelöscht wurde, ist auch die von der Ast. geäußerte Besorgnis, durch ihre namentliche Erwähnung zur Zielscheibe rechtsextremer Gewalttaten zu werden, nicht geeignet, die hinreichende Schwere für eine Geldentschädigung zu begründen.


III.

Da die sofortige Beschwerde der Ast. teilweise Erfolg hatte, war die Gebühr für das Beschwerdeverfahren auf die Hälfte zu ermäßigen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 3 ZPO).

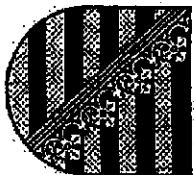
Schlüter
Richter am Oberlandesge-
richt



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 31.07.2012

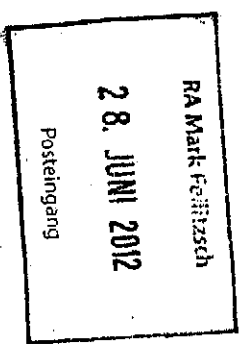

Bechmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung



Landgericht
Dresden

Zivilabteilung



Aktenzeichen: 3 O 1026/12

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, Adlergasse 1a, 01067 Dresden, Gz.: P002-12

gegen

NPD Landesverband Sachsen, Geschwister-Scholl-Straße 4a, 01591 Riesa
vertreten durch d. Vorsitzenden

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingmar Knop, Fließstraße 7b, 06844 Dessau

wegen Prozesskostenhilfe

erlässt die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richter am Landgericht Maier als Einzelrichter

am 20.06.2012

nachfolgende Entscheidung:

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den
ersten Rechtszug wird zurückgewiesen.

Gründe

1.

Die Antragstellerin begehrt für die von ihr beabsichtigte Klage auf Unterlassung und Schmerzensgeld die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Antragstellerin wurde durch das Amtsgericht Dresden vom 3.2006 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Auf die Berufung der Antragstellerin wurde sie durch das Landgericht Dresden mit Urteil vom 2.2010 (mittlerweile rechtskräftig) freigesprochen. Zur Begründung wurde von der Berufungskammer ausgeführt, dass diese im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht abschließend die Gewissheit habe erlangen können, bei der Antragstellerin würde es sich um die Täterin handeln.

Nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils erschien auf der web-Seite des Antragsegners am 30.3.2006 eine Meldung, in der es unter anderem heißt:

(...)

Urteil gegen Gewaltverbrecherin der Dresdner Antifa-Gruppe -

!!!

(...)

Weiter unten im Text (Einzelheiten hierzu im Anlagenband) heißt es:

(...)

Nach dem Urteil gab Rechtsanwalt Michael Sturm bekannt, dass er gegen das Urteil Berufung einlegen wird.

(...)

Mit Schreiben vom 5.4.2012 beehrte die anwaltlich vertretene Antragstellerin von der Antragsgegnerin die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Schmerzensgeld wegen dieser Meldung im Umfange von 5.000.- €.

Mit Schreiben vom 11.4.2012 teilte der Antragsgegner mit, dass der Antragsgegner kulanterweise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit sei, die Meldung aus dem online-Portal zu entfernen, was dann tatsächlich erfolgte. Weitere Ansprüche wurden zurückgewiesen.

Für das Klageverfahren kündigt die Antragstellerin folgende Anträge an:

1. Den Beklagten zu verurteilen, es zukünftig zu unterlassen, die Klägerin als Gewaltverbrecherin zu bezeichnen oder in sonstiger Art und Weise den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe Straftaten begangen oder sei dieser überführt, sowie über das Strafverfahren gegen die Klägerin bezüglich des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung zu Lasten [REDACTED] am [REDACTED] 06.2005 unter der namentlichen Nennung der Klägerin zu berichten.
2. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Schmerzensgeld in einer im das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe zu bezahlen.
3. Den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 775,64 € freizustellen.

Dem Antragsgegner wurde im Rahmen des Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

II.

Die Antragstellerin ist zwar nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten ihrer Rechtsverfolgung aufzubringen. Ihr ist aber dennoch Prozesskostenhilfe zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§114 ZPO).

Der inkriminierte Text beeinträchtigt die Antragstellerin nicht rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Ihr steht daher auch kein Schmerzensgeld zu.

Nach den in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.12.1999 - VI ZR 51/99 - (BGHZ 143, 199 ff) im Einzelnen formulierten Kriterien einer zulässigen Verdachtsberichterstattung, die hier entsprechend heranzuziehen sind, ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen zu fordern, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht um so höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Be-

troffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensationen ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden (BVerfGE 35, 202, 232). Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen (BGHZ 132, 13, 25 m. w. N.). Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet (BVerfGE 85, 1, 15; BGHZ 132, 13, 24; BGH, VersR 1998, 1250 = BGHZ 139, 95 ff.). Straftaten gehören nämlich zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung zu den Aufgaben der Medien gehört (BVerfGE 35, 202, 230 f.). Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen (BVerfGE 97, 125, 149), wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdient im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass Widerruf oder Schadensersatz nicht in Betracht kommen (BVerfG, NJW 1999, 1322, 1324). Hiernach kann auch die Unschuldvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK - soweit sie überhaupt für die Presse gelten kann - die Freiheit der Berichterstattung zumindest dann nicht einschränken, wenn die Grenzen zulässiger Verdachtsberichterstattung eingehalten werden (OLG Köln, Urteil vom 15.11.2011 -15 U 61/11).

Bei dem Inhalt des Artikels handelt es sich um einen am Rande der Sachlichkeit und von der Freiheit der Berichterstattung noch gedeckten Bericht über den erstinstanzlichen Prozessverlauf. Die Antragstellerin wurde von dem Gericht der ersten Instanz verurteilt, was dem erforderlichen Maß an Beweistatsachen für die mögliche Täterschaft der Antragstellerin und der damit einhergehenden Berechtigung, dies mitzuteilen, entspricht. Hinzu kommt, dass auch

darauf hingewiesen wurde, dass der Verteidiger der Antragstellerin Berufung einlegen wollte, was impliziert, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig war. Der Veröffentlichung im Portal des Antragsgegners ist auch für die beteiligten Kreise mit dem notwendigen Informationsinteresse versehen.

Dass die Antragstellerin eine *Gewaltverbrecherin* sei, stellt für sich betrachtet ein Werturteil dar, das den Grad hin zur sogenannten Schmähkritik noch nicht erreicht hat.

Es ist zwar anerkannt, dass Schmähkritik, die auf den personalen Eigenwert eines Menschen und damit auf die Menschenwürdegarantie abzielt und bei der die persönliche Diffamierung im Vordergrund steht, stets als rechtswidrig zu werten ist (grundlegend BVerfG v. 03.06.1987 - 1 BvR 313/85 - NJW 1987, 2661-2662). Es ist aber zu beachten, dass der Begriff der Schmähkritik wegen seines die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verdrängenden Effekts eng und meinungsfreundlich auszulegen ist (BGH v. 03.02.2009 - VI ZR 36/07 - VersR 2009, 555-557; OLG Frankfurt v. 08.12.2008 - 22 U 23/08 - NJW-RR 2009, 475-477). Auch eine überzogene, ungerichte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen nicht zur Schmähung (OLG Karlsruhe v. 23.04.2003 - 6 U 189/02 - NJW 2003, 2029-2032). Von einer solchen kann vielmehr erst die Rede sein, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung/Herabsetzung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (BGH v. 29.01.2002 - VI ZR 20/01 - LM GrundG Art. 5 Nr. 95 (7/2002)).

Davon kann im vorliegenden Fall noch nicht ausgegangen werden. Denn die Antragstellerin als aktive Antifaschistin steht in direkter politischer Konfrontation mit dem Antragsgegner, der in dem Textteil offen Partei für die Opferseite ergreifen wollte und dies -der sachliche Bezug zum Gerichtsverfahren wurde deutlich - mit dieser Formulierung pointiert zum Ausdruck gebracht hat.

Der Antragstellerin ist folglich Prozesskostenhilfe zu versagen.

Maier
Richter am Landgericht